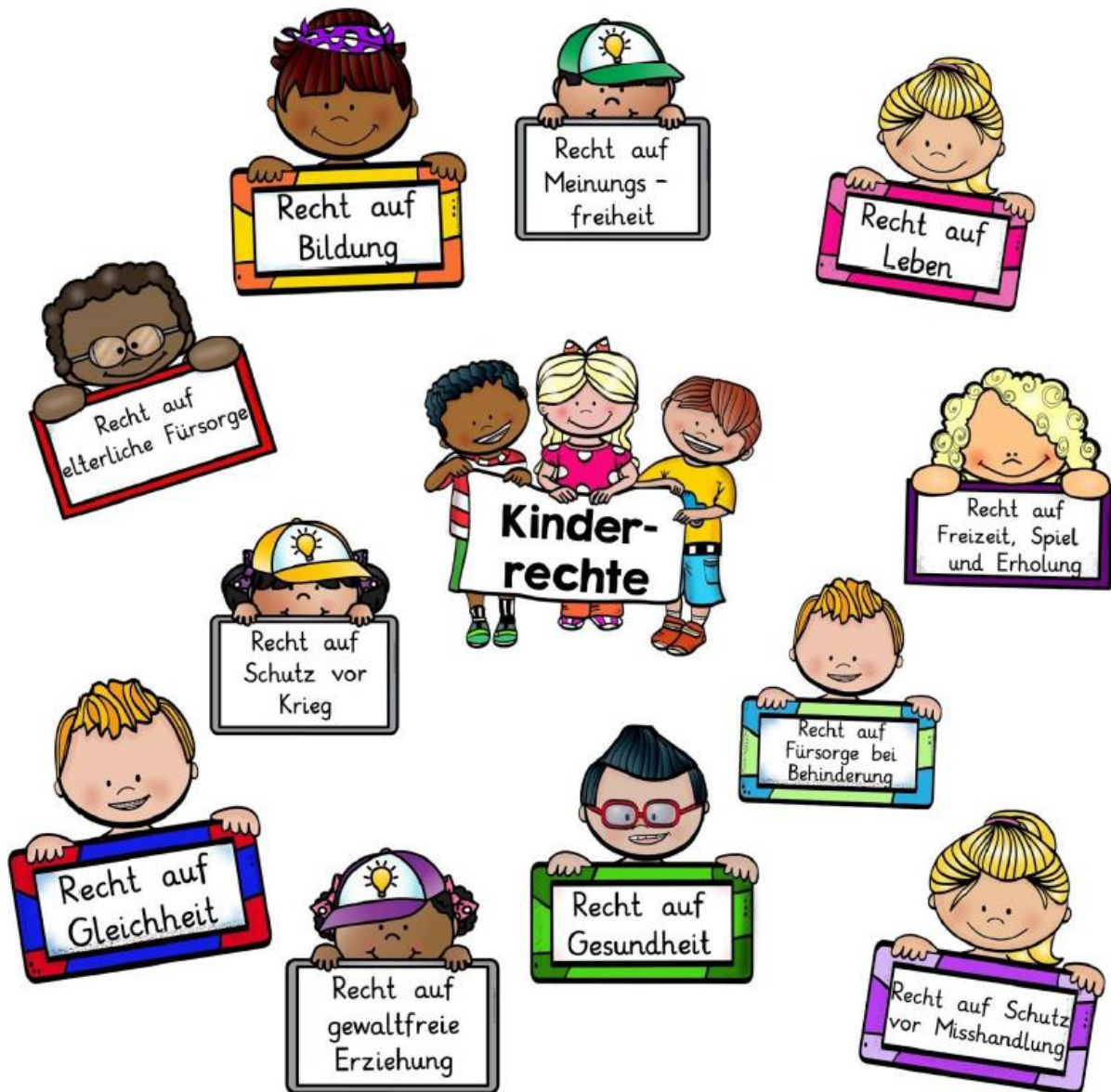


# Kinderschutzkonzept

## Kindertagesstätte Sara



Eltern vertrauen uns täglich das wertvollste an, was sie haben – ihr Kind. Unser Auftrag ist es, ihnen ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten.

**Vorläufige Version!** Das finale Kinderschutzkonzept kann erst mit dem künftigen pädagogischen Personal abschließend ausgearbeitet werden. Dieses wird spätestens bei Beantragung der Betriebserlaubnis vorliegen.

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Einleitung.....  | 3  |
| 2     | Kindeswohlgefährdung.....  | 3  |
| 2.1   | Definition und gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....   | 3  |
| 2.2   | Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....                                | 4  |
| 2.2.1 | Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes .....                                      | 4  |
| 2.2.2 | Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie.....                                  | 5  |
| 2.2.3 | Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit .....                           | 5  |
| 3     | Prävention .....   | 6  |
| 3.1   | Schutz durch präventive Maßnahmen .....  | 6  |
| 3.2   | Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden.....             | 7  |
| 3.3   | Schutz durch offene Kommunikationskultur.....  | 7  |
| 3.4   | Schutz durch konsequentes Krisenmanagement.....  | 7  |
| 4     | Intervention.....  | 8  |
| 4.1   | Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....                                     | 8  |
| 4.2   | Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung .....         | 8  |
| 4.3   | Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb unserer Einrichtung .....         | 9  |
| 5     | Partizipation .....  | 11 |
| 5.1   | Formen der Beteiligung .....   | 11 |
| 5.2   | Partizipation der Kinder.....  | 11 |
| 5.3   | Partizipation der Eltern .....   | 12 |
|       | Anlage 1: Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Kindertagesstätte Sara.....       | 13 |
|       | Anlage 2: Verhaltenskodex.....   | 14 |
|       | Anlage 3: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – außerhalb der Einrichtung ..... | 15 |
|       | Anlage 4: Beobachtungsbogen zur Dokumentation nach § 8a SGB VIII .....                   | 17 |
|       | Anlage 5: Interner Beratungsplan .....   | 18 |

# 1 Einleitung

Uns, der Kindertagesstätte Sara, ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen und qualitativ einzuschätzen. Um Kindeswohlgefährdungen möglichst früh zu erkennen, sind entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkräfte notwendig, welche ein hohes Bewusstsein für Gefährdungsrisiken aufweisen. Dies reicht jedoch alleine nicht aus. Die bloße Feststellung ist nur der erste Schritt. Daneben bedarf es einer guten Kommunikationskultur, einem engen Austausch mit Eltern, einer stetigen Sensibilisierung für potentielle Gefährdungsrisiken sowie gemeinsam abgestimmten Verfahrensweisen, die ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Trägern und weiteren Institutionen, wie Jugendämter, garantieren.

Um entsprechende Kompetenzen im KiTa-Team aufzubauen, werden unsere Mitarbeiter:innen für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult. Zudem haben wir Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls definiert, die in unserem Arbeitsalltag fest verankert werden (Anlage 1). Offen über Beobachtungen oder Verdachtsfälle im Kollegium zu sprechen ist ein wesentlicher Faktor für eine frühzeitige Erkennung. Ebenso die enge Einbindung der Eltern durch eine transparente und strukturierte Kommunikation. Daher legen wir einen weiteren Schwerpunkt auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine, für alle Beteiligten, angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Machtmissbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen und weiter zu entwickeln.

## 2 Kindeswohlgefährdung

### 2.1 Definition und gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Neufassung des §8a SGB VIII verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger am Schutzauftrag gemäß Absatz 4 und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Aus dem oben genannten Paragraphen lassen sich folgende elementare Handlungsschritte ableiten:

- Das Gefährdungsrisiko des Kindes muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden.
- Wenn sich die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verdichten, muss eine „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.
- Alle Beobachtungen und Handlungsschritte sind systematisch zu dokumentieren.
- Die Eltern oder die anderen Personensorgeberechtigten müssen dazu angeregt werden, Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Im Konfliktfall geht Kinderschutz vor Datenschutz.<sup>1</sup>

Im §72 SGB VIII ist die persönliche Eignung der hauptamtlich tätigen definiert. Neben der fachlichen Ausbildung wird die persönliche Eignung angenommen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine entsprechende fachliche Ausbildung erfolgreich absolviert und nicht gegen einschlägig relevante strafrechtliche Vorgaben verstoßen hat und dafür verurteilt worden ist (§ 72a, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).<sup>2</sup> Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses resultiert aus dieser verschärften Vorschrift.

---

<sup>1</sup> KiNET

<sup>2</sup> Vgl. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 18./19. September 2014

Eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Darin ist geregelt, dass Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet sind, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden. Damit soll dem Landesjugendamt ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen sind im Abschnitt 4.2 dieses Kinderschutzkonzeptes aufgezählt.

Das „Kindeswohl“ ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“ – das heißt, er muss immer im Bezug auf den konkreten Einzelfall interpretiert werden. Diese Interpretation muss sich allerdings an folgenden Punkten orientieren:

- an den Grundrechten aller Kinder
  - ⇒ Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
  - ⇒ Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG)
  - ⇒ Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG)
  - ⇒ Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).
- an den Grundbedürfnissen aller Kinder (z.B. Zuwendung und liebevolle, beständige Beziehungen)
- an den tatsächlichen Gegebenheiten in der Familie und den günstigsten Lösungen für das Kind

Die **Kindeswohlgefährdung** lässt sich folgendermaßen definieren:

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. [...] Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.<sup>3</sup>

## 2.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte sind beispielhaft zu sehen und als mögliche Anzeichen in spezifischen Situationen zu betrachten. Auch sollten sie nicht isoliert betrachtet werden, sondern als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung, da nicht jedes Symptom den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung erfüllt.

Kindeswohlgefährdungen können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls
- seelische Misshandlung und
- sexueller Missbrauch.

### 2.2.1 Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

#### **Körperliche Anhaltspunkte:**

- Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung
- vermindertes Wachstum
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung
- unzureichende körperliche Pflege
- hohe Anfälligkeit für Infekte

---

<sup>3</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.), 2003, S.11.

- unversorgte Wunden und unzureichende Körperhygiene

#### **Kognitive Anhaltspunkte:**

- Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Sprachstörung
- Konzentrationsschwäche
- Wahrnehmungsstörung

#### **Psychische Anhaltspunkte:**

- Innerer Rückzug
- Selbstunsicherheit
- Unruhiges Verhalten
- Trauer

#### **Soziale Anhaltspunkte:**

- Distanzloses Verhalten
- Hält kein Blickkontakt
- Keine Beteiligung am Spiel
- Hält keine Grenzen und Regeln ein

### 2.2.2 Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie

#### **Soziale/sozialkulturelle Anhaltspunkte:**

- Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit)
- verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse
- soziale Isolation
- mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld

#### **Bindungs-/Beziehungsqualität:**

- Kommunikation zwischen Eltern und Kind
- Zuverlässigkeit bei Bring- und Abholzeiten
- Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind
- ausgeprägt negative Emotionalität zwischen Eltern und Kind

#### **Psychosoziale Anhaltspunkte (Eltern):**

- Psychische Erkrankung
- Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht
- eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen
- Eltern- oder Partnerkonflikte

### 2.2.3 Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

#### **Problemazeptanz:**

Können die Eltern/Sorgeberechtigten den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachvollziehen?  
Erkennen sie die Symptome?

#### **Problemkongruenz:**

Teilen die Eltern/Sorgeberechtigten die Einschätzung des qualifizierten Fachpersonals oder sind sie anderer Meinung?

#### **Hilfeakzeptanz:**

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

## 3 Prävention

Die Etablierung vorbeugender Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen sind besonders wichtig, um einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen sicherzustellen. Gesundheitliche Störungen und gesundheitsschädigende Verhaltensweisen beeinträchtigen nicht nur die Entwicklung im Kindesalter, sondern beeinflussen auch nachhaltig die Entwicklungschancen im Erwachsenenalter (z. B. gesundheitliche Folgeschäden, Chancenungleichheit). Aus diesem Grund ist ein präventiver Kinderschutz, der den Schutz, die Förderung und die Beteiligung der betreuten Kinder im KiTa-Alltag manifestiert.

### 3.1 Schutz durch präventive Maßnahmen

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

#### **Einstellungsverfahren:**

Bereits im Auswahlprozess und Bewerbungsgespräch werden unter Beteiligung der pädagogischen Leitung sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung der Bewerber:innen festgestellt. Zudem werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es wird ein Gespräch zum Thema Kinderschutz geführt und über das Konzept, die Abläufe und die Benutzung unserer standardisierten Formulare aufgeklärt. Unter anderem erhalten die Mitarbeiter:innen auch eine Kopie der Prozessabläufe bei Verdacht auf interne und externe Kindeswohlgefährdung.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als Angestellte(r) der Kindertagesstätte Sara ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete Erzieherinnen/Erzieher, Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Verwaltung. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen oder auch gelegentlichen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Im Abstand von drei Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen. Das Personalbüro übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle Kolleg:innen der Einrichtung gilt (Anlage 2).

#### **Mitarbeiter:**

Des Weiteren werden in der KiTa Sara regelmäßige (mind. einmal im Quartal) Supervision stattfinden, in den wir uns mit Problemen und Konflikten untereinander aber auch mit Konflikten und Problemen von Eltern und Kindern auseinandersetzen, um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten. Die Mitarbeiter:innen werden in regelmäßigen Fortbildungen, unter anderem zu den Themen Gewalt und Missbrauch in verschiedenster Form geschult.

Wir legen viel Wert auf wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation, die wir auch durch die regelmäßige Supervision halten und verbessern. Für uns im Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben, die wir schützen. Die STOPP-Regel gilt hier sowohl für Kinder als auch für Mitarbeiter:innen.

#### **Kinder:**

Auch unsere Kinder werden einmal im Jahr für das Thema stark gemacht. Einmal im Jahr wird es in unserem Haus eine Projektwoche mit dem Thema „Ich kann nein sagen“ für die Kinder geben. Die Kinder sollen verstehen, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen wer ihnen nahe kommen darf und wer nicht.

### **Sexualität:**

Uns ist bewusst, dass das Thema Sexualität für Kinder ein Thema ist. Es ist in Planung, unsere Mitarbeiter:innen speziell zu schulen und mithilfe einer externen Sexualpädagogin mehr Wissen über das Thema aufzubauen um sicher und professionell agieren und reagieren zu können.

### **3.2 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden**

In der KiTa Sara sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserer Kita herrscht der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Mit den aufgestellten Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter:innen werden. Die aufgestellten Regeln befinden sich in (Anlage 2).

### **3.3 Schutz durch offene Kommunikationskultur**

Kommunikationsstrukturen und Abläufe im Alltag sowie Regeln des Umgangs haben Einfluss auf das Teamklima, das Verhalten der einzelnen Mitarbeiter:innen und auf das Erleben der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Sie müssen regelmäßig kritisch sowohl im Team als auch mit den Kindern reflektiert und angepasst werden. Dazu gehört es unter anderem auch, sich regelmäßig Feedback zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben. Es geht darum, strukturelle Voraussetzungen in unserer Einrichtung und persönliche Voraussetzungen bei den Mitarbeiter:innen und im Team zu schaffen, die es ermöglichen, Anzeichen einer Gefährdung von Kindern frühzeitig zu erkennen und zu benennen. Es geht darum blinde Flecken möglichst zu verhindern und ein starkes Team zu bilden, welches auch unangenehme Themen offen miteinander bespricht. Für diesen Zweck wird es einmal jährlich ein teambildendes Wochenende geben, das zur Stärkung des WIR-Gefühls beitragen wird und an dem Themen des Kinderschutzes vertieft behandelt werden können.

### **Regelmäßige Gesprächs- Austauschrunden:**

- Wöchentlich:
  - ⇒ Die Gruppenleitungen werden sich wöchentlich gemeinsam mit der Leitung in der Leitungskonferenz austauschen.
- Zweiwöchentlich:
  - ⇒ Alle zwei Wochen wird eine Teilungskonferenz stattfinden, in der sich die pädagogischen Fachkräfte im kleinen Kreis (Peer-to-Peer) zusammekommen
  - ⇒ Ebenfalls alle zwei Wochen (im Wechsel mit der Teilungskonferenz) wird eine Kollegiumskonferenz stattfinden, in der sich alle Mitarbeiter:innen aller Gruppen und die Leitung

Ziel ist es Einblicke in das Gruppengeschehen zu erhalten, Besprechungen zur pädagogischen Arbeit zu führen oder auch Kinderkonferenzen abzuhalten.

### **3.4 Schutz durch konsequentes Krisenmanagement**

In der KiTa Sara nehmen wir jeden Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung ernst. Wir gehen jedem Verdacht nach, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Verdachtsfall innerhalb oder außerhalb unserer Einrichtung handelt. Zudem möchten wir möglichst viele Meldewege transparent und einfach halten. Verdachtsfälle werden durch ein durchgängiges Beschwerdemanagement organisiert, sodass auch Eltern und Kinder den Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen schnell anzeigen können.

Im Falle einer internen oder externen Grenzüberschreitung bzw. bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen oder Gewalt durch Mitarbeiter:innen oder Personen außerhalb unserer Einrichtung besteht ein transparentes Krisenmanagement. Wir orientieren uns dabei an den Verfahrensabläufen zur Kindeswohlgefährdung des paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

## 4 Intervention

### 4.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Es ist der Auftrag pädagogischer Fachkräfte, Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Jedoch kann es dazu kommen, dass pädagogisches Fehlverhalten Kindeswohlgefährdungstatbestände hervorrufen kann, die ein sofortiges Handeln notwendig machen. Ebenso kann es vorkommen, dass eine Grenzüberschreitung von Kindern ausgeht und Gewalt zwischen Kinder angewendet wird. Um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen wurden bereits in Kapitel 3 dieses Kinderschutzkonzeptes präventive Maßnahmen definiert. Sollte dennoch der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung im Raum stehen, so verfolgen wir strukturierte Ablaufpläne, die den Vorfall intern und extern detailliert analysieren und konkrete Maßnahmen vorgeben.

### 4.2 Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung

Gewalt findet nicht nur im familiären Kontext statt. Auch in Einrichtungen, wo Kindern Förderung und Unterstützung zuteilwerden sollte, kann es zu Macht- und Vertrauensmissbrauch kommen. Es gilt also auch in unserer Einrichtung achtsam zu sein, um möglichen Missbrauch in den eigenen Reihen zu vereiteln.

#### **Beispiele für mögliche Kindeswohlgefährdungen sind:**

- Zwang zum Aufessen (Erläuterung: Ein solcher Zwang ist auch dann nicht statthaft, wenn sich die Kinder das Essen selbsttätig aufgetan haben.)
- Zwang zum Schlafen (Erläuterung: Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Phase der Mittagsruhe eingelegt wird. Kinder, die nicht schlafen möchten oder können, müssen die Möglichkeit erhalten, einer anderen ggf. ruhigen, Beschäftigung nachzugehen.)
- Kinder vor die Tür stellen, Kinder isolieren
- Fixieren von Kindern (z.B. Kinder werden an einen Tisch heran geschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben)
- Verbale Androhung von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil
- Körperliche Gewalt und Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Sexuelle Übergriffe
- Unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung, Nahrungsversorgung
- Mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- Mangelnde Aufsicht

Wird der Verdacht eines solchen pädagogischen Fehlverhaltens in unserer Kindertagesstätte durch Berichte oder Beobachtungen von Eltern, Kindern oder Kolleg:innen bekannt, wird umgehend die Kitaleitung und der Träger darüber informiert. Zur lückenlosen Dokumentation des Vorfalls wird ein Vordruck (Anlage 4) verwendet.

Besonders zu berücksichtigen ist die Transparenz in der Aufarbeitung des Vorfalls für alle Betroffenen, Beteiligten und Behörden (nach §47 SGB VIII) unter Beachtung des Datenschutzes. Dabei gilt jedoch stets, dass keine voreiligen Schlüsse gefällt werden dürfen. Jeder Vorfall wird gewissenhaft und vollumfänglich intern untersucht. Aktuell wird durch das Landesjugendamt ein Verfahrensablauf mit

einhergehender Meldepflicht nach §47 SGB VIII ausgearbeitet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes liegt der Ablauf nicht vor. Nach Veröffentlichung werden wir den Ablauf übernehmen und unsere Mitarbeiter:innen entsprechend sensibilisieren.

Zudem kann es sinnvoll sein, eine externe fachliche Unterstützung (durch einen Therapeuten) für die betroffenen Kinder und eine Supervision für die Kollegen anzustreben. Eine Aufarbeitung des Vorfalls im Team und ggf. in anderen verschiedenen Fachbereichen ist von besonderer Wichtigkeit zur Sensibilisierung für pädagogisches Fehlverhalten und dem Beibehalten eines offenen Betriebsklimas und einer angemessenen Fehlerkultur.

Sollte sich der Verdacht im Laufe des Verfahrens als nichtig herausstellen ist es besonders wichtig eine entsprechende Rehabilitation für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter anzustreben. Erhärtet sich hingegen der Verdacht, so werden nach Stellungnahme der Beschuldigten oder des Beschuldigten und Befragungen der Kolleg:innen weitere Schritte eingeleitet. Wir zögern auch nicht Strafverfolgungsbehörden bei Bedarf einzuschalten.

### 4.3 Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb unserer Einrichtung

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb unserer Einrichtung ist klar vorgegeben und orientiert sich an der Vorlage des paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Anlage 3). Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Verfahrensschritte detailliert ein.

#### **Schritt 1: Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten**

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und soll von dem jeweiligen Mitarbeiter:innen unbedingt schriftlich, und auch datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z. B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- ⇒ Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- ⇒ Sichtbare körperliche Anzeichen,
- ⇒ Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- ⇒ Andere Auffälligkeiten
- ⇒ Andere Beobachtungen, Informationen
- ⇒ Eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/ Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

➔ *Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen.*

#### **Schritt 2: Information an Leitung und Team**

Im Gespräch mit der Leitung erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten. Auch ist in dem Gespräch der Träger und die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung hinzuzuziehen, die Person also, die den Fall begleitet und Ansprechpartnerin ist. Wenn im Anschluss

an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen externen Fachkraft (ieFK) sicherzustellen.

### **Schritt 3: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei dem Träger der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten (=Kinderschutzteam). Das Kinderschutzteam kann sich auch gegen die Empfehlungen der ieFK entscheiden, wird aber in diesem Fall die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

### **Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung**

Die ieFK berät und unterstützt das Kinderschutzteam bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie. Hierbei werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft, ob Einrichtung und/ oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen können, um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. Es gilt zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/ PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

### **Schritt 5/6: Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten und Aufstellung eines Hilfeplans**

Wir überprüfen die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung mit den Eltern gemeinsam. Es gilt mit den Eltern gemeinsam die Möglichkeit der Entlastung zu formulieren und eventuelle vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der KiTa, andere Unterstützungsmöglichkeiten - auch durch die KiTa) herauszufinden. Wir entwickeln mit den Eltern einen Hilfeplan wo Beratungsangebote (intern/ extern), Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet und schriftlich festgehalten werden.

### **Schritt 7: Überprüfung der Vereinbarungen**

In zeitnah festgelegten Folgetreffen (ca. 2 Wochen) werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben sich die Eltern/ PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen?

### **Schritt 8: Erneute Risikoeinschätzung**

Das Kinderschutzteam verabredet einen weiteren Termin mit der ieFK zur erneuten Gefährdungseinschätzung - dieses Ergebnis ist Grundlage weiterer Schritte.

### **Schritt 9: Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt**

Ist keine Entwicklung zu erkennen, oder gelingt eine Kooperation nicht wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet.

### **Schritt 10: Fallübergabe an das Jugendamt und Eltern informieren**

Die Eltern müssen vor bzw. zeitgleich darüber informiert werden, dass der Fall an das Jugendamt übergeben wird.

Das Kinderschutzteam vergewissert sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

## 5 Partizipation

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen Möglichkeiten, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen und werden an Planungen beteiligt (§ 8 Abs. 1 SBG VIII).

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag im Kindergarten aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und Erzieher:innen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im Kindergarten ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des Anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.

### 5.1 Formen der Beteiligung

In der Kindertagesstätte Sara wird es verschiedene Wege der Beteiligung geben, denn die betreuten Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten.

- **Morgen- bzw. Gesprächskreis:** Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- **Gruppenalltag:** hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Wünsche, Bedürfnisse, Ängste, Sorgen, Gefühle, und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- **Beobachtungen:** Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- **Entwicklungsgespräche:** Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit Wünsche, Anregungen, Sorgen und Ärgernisse anzusprechen.

### 5.2 Partizipation der Kinder

Es folgen eine Reihe von Beispielen, bei denen die Kinder, unter dem wachsamen Auge der pädagogischen Fachkräfte, die Gestaltung ihres Tagesablaufs mitbestimmen können.

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird.

- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ruheplatz.

### 5.3 Partizipation der Eltern

Neben der Partizipation der Kinder ist die Beteiligung der Eltern ein wesentlicher Faktor für eine optimale Betreuung der Kinder. Die Eltern bestimmen die Rahmenbedingungen wie beispielsweise den Betreuungsumfang und werden zu pädagogisch relevanten Inhalten ihres Kindes informiert und bei Entscheidungen beteiligt.

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit und den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.

## **Anlage 1: Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Kindertagesstätte Sara**

- Das Schutzkonzept ist Teil unseres pädagogischen Konzeptes und Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages.
- Träger, Leitung und das Team regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten.
- Die Leitung ist für die Bearbeitung des Themenschwerpunktes „Kindeswohl“ in der Einrichtung verantwortlich.
- Informationen über örtliche oder regionale Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Diese sollen im entsprechenden Fall an Eltern vermittelt werden.
- Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter:innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt (erweitertes Führungszeugnis).
- Der Träger ermöglicht Fortbildungen zum Kinderschutz.
- Der Träger dokumentiert, dass allen Mitarbeiter:innen die Inhalte des Schutzkonzeptes bekannt sind.

## **Anlage 2: Verhaltenskodex**

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
7. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
8. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleg:innen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.

Datum, Unterschrift

### Anlage 3: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – außerhalb der Einrichtung

#### 1.) Systematische Darstellung

| Verantwortlichkeiten | Vorlagen (Eingabe/Input)                        | Prozessablauf   | Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output) |
|----------------------|---|---|---|
|                      | Arbeitshilfe des Paritätischen                  | <b>Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>  |   |
| MA                   | Anlage 1: Beobachtungsbogen                     | <b>Schritt 1:</b><br>Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten                        | Anlage 1: Dokumentation                       |
| MA                   | Anlage 2: Interner Beratungsplan                | <b>Schritt 2:</b><br>Information an Leitung und Team                                      | Anlage 2: Beratungsplan                       |
| L                    |   | <i>Ist professionelle Hilfe nötig?</i> (nein) → Weitere Beobachtung                       | = Zusammenfassung                             |
| L                    |   | <b>Schritt 3:</b><br>Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft                     | Anlage 3: Beratungs- oder Hilfeplan           |
| MA/L/FK              | Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan | <b>Schritt 4:</b><br>Gemeinsame Risikoabschätzung   |   |
| L                    |   | <i>Sofortiges Handeln</i> (ja) → Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern | <b>Dringend:</b> dokumentieren                |
| MA/L/FK              |   | (nein) → Gesprächsvorbereitung Elterngespräch   |   |
|                      |   | 1   |   |

| Verantwortlichkeiten | Vorlagen (Eingabe/Input)   | Prozessablauf   | Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)  |
|----------------------|--|---|--|
| L                    |  | <p>1</p> <p>▼</p> <p><b>Schritt 5:</b><br/>Gespräch mit Eltern /<br/>anderen Sorgeberechtigten</p> <p>▼</p> <p><b>Schritt 6:</b><br/>Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans<br/>= Zielvereinbarung</p> <p>▼</p> <p><b>Schritt 7</b><br/><i>Maßnahmen der<br/>Zielvereinbarungen<br/>erreicht?</i></p> <p>ja ▶ Gespräch mit Eltern/anderen<br/>Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung<br/>der Situation und weitere Beobachtung</p> <p>nein</p>               | <p><b>Anlage 3:</b><br/>Gesprächsprotokoll<br/>mit gemeinsamer<br/>Unterzeichnung</p> <p><b>Anlage 3:</b><br/>Hilfeplan mit<br/>Zielvereinbarung,<br/>Zeitplan,<br/>Unterschriften</p> <p><b>Anlage 3:</b><br/>Gesprächsprotokoll<br/>mit gemeinsamer<br/>Unterzeichnung</p> |
| L                    | Vorlage 4:<br>Überprüfung der<br>Zielvereinbarungen<br>im Hilfeplanverfahren |   |  |
| L                    | Alle Dokumente   | <p><b>Schritt 8:</b><br/>Gemeinsame Risikoabschätzung und<br/>Absprachen über das weitere Vorgehen</p> <p>▼</p> <p>Unter Umständen erneute Hinzuziehung<br/>der Fachkraft nach § 8a</p> <p><b>Schritt 9:</b><br/>Gespräch und Vereinbarung mit Sorge-<br/>berechtigten und Hinweis auf sinnvolle/<br/>notwendige Einschaltung des ASD</p> <p>▼</p> <p><i>Verbesserung<br/>der Situation</i></p> <p>ja ▶ Weitere Beobachtung<br/>und Hilfeangebot(e)</p> <p>nein</p> | <p>Protokoll und<br/>Beschluss</p> <p>Protokoll</p> <p><b>Anlage 3:</b><br/>Protokoll der<br/>Vereinbarung mit<br/>gemeinsamer<br/>Unterzeichnung</p>  |
| MA                   |  |   |  |
| L                    | Vorlage 5:<br>Inanspruchnahme<br>des ASD vorbereiten                         | <p><b>Schritt 10:</b><br/>Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger<br/>Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p>  |  |

## Anlage 4: Beobachtungsbogen zur Dokumentation nach § 8a SGB VIII



Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

# Dokumentation nach § 8a SGB VIII<sup>32</sup>

## Vorlage 1: Beobachtungsbogen

| Datum | Name |
|-------|------|
|-------|------|

### 1. Beobachtung

|   |         |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> eigene Beobachtung | Name    |
| <input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin   | Adresse |
| <input type="checkbox"/> andere Eltern      |         |
| <input type="checkbox"/> sonstige           | Telefon |

### 2. Angaben zum Kind

|         |       |
|---------|-------|
| Name    | Alter |
| Adresse |       |

### 3. Angaben zur Familie

|           |  |
|-----------|--|
| Name      |  |
| Adresse   |  |
| Telefon   |  |
| sonstiges |  |

### 4. Inhalt der Beobachtung

---

---

---

---

---

### 5. Nächste Schritte

|  |            |
|--|------------|
| <input type="checkbox"/> Überprüfen im Team                    |            |
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten | Geplant am |
| <input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a  | Geplant am |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges                             |            |

<sup>32</sup> Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

## Anlage 5: Interner Beratungsplan

| Datum | Name |
|-------|------|
|-------|------|

### 1. Beteiligte

Pädagoge/Pädagogin

Kollege/Kollegin

Leitung

Fachkraft nach § 8a

Sonstige

### 2. Angaben zum Kind

Name

Alter

### 3. Einschätzung

### 5. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten

Geplant am

Einschaltung der Fachkraft nach § 8a

Geplant am

Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle

(Datenschutz beachten)

Sonstiges